

Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)

Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Bodenkundliche Gesellschaft der Schweiz (BGS)
Adresse / Indirizzo	c/o Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften IUNR, Fachstelle Bodenökologie Postfach 8820 Wädenswil
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	06.03.2019, Sophie Campiche, Präsidentin der BGS

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der qualitative und quantitative Schutz der Böden ist eines der wichtigsten Umweltziele in der Landwirtschaft. Wir begrüßen es sehr, dass die Bedeutung und der Schutz der Böden und der Bodenfruchtbarkeit im umfassenden Sinne der Umweltschutzgesetzgebung in der AP22+ berücksichtigt werden, und zwar mit Maßnahmen zum Schutz vor Bodenversiegelung, zur Erhöhung oder Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit sowie zur Verringerung der Erosion und Bodenverdichtung. Insbesondere begrüßen wir, dass die Problematik der Bodenverdichtungen auf Verordnungsstufe geregelt werden soll. Aufgrund der Tatsachen, dass die Ressource Boden nicht erneuerbar ist und die Böden neben der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion vielfältige Ökosystemleistungen erbringen, müssen dabei griffige Massnahmen beschlossen werden.

Eine ergebnisorientierte und nicht bedarfsorientierte Ausrichtung der Direktzahlungen ermöglicht es der Landwirtschaft, ihre Eigenverantwortung zu fördern und zu zeigen, dass die durchgeführten Umweltdienstleistungen auf lokaler Ebene funktionieren. So ist beispielsweise ein größerer Teil der Mittel an die Erreichung von Umweltzielen in der Landwirtschaft (insbesondere Schutz von Luft, Boden und Wasser) gebunden. Es sollten jedoch genaue Indikatoren für das Erreichen dieser Ziele festgelegt und aufgelistet werden.

Im Hinblick auf das Klima sind die vorgeschlagenen Maßnahmen wichtig für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Wir würden es begrüßen, wenn der Begriff der Kohlenstoffsequestrierung in Schweizer Böden aufgenommen würde, da durch Anbaumethoden die organische Substanz des Bodens erhöht und gleichzeitig die Fruchtbarkeit erhöht werden kann. Langfristig wäre es möglich, sich eine Direktzahlung in Form eines "CO₂-Bonus" für Landwirte vorzustellen, deren Ergebnisse in Bezug auf den Gehalt an organischer Substanz im Boden positiv sind.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Übersicht S. 4	Anpassen des 5. Absatzes: «Im Bereich Umwelt und natürliche Ressourcen sollen die Agrarökosystemleistungen langfristig gesichert, die Umweltbelastung weiter reduziert und die nicht erneuerbaren Ressourcen bewahrt werden. Zu diesem Zweck ...»	Das Ziel einer Reduktion des Verbrauchs von nicht erneuerbaren Ressourcen, insbesondere der Böden, ist ungenügend, da damit deren weiterer Verlust nicht unterbunden wird. Gerade weil diese Ressourcen nicht erneuerbar sind, muss dafür gesorgt werden, dass zukünftig nur ein minimaler Verlust stattfindet.
1.4.1 Umweltpolitik (Boden, Wasser, Luft/Klima, Biodiversität) S. 21	Präzisierung des 2. Absatzes: «Die aktuell ... Handlungsempfehlungen wurden im «Nationalen Forschungsprogramm Boden (NFP68)» erarbeitet und stehen unter www.nfp68.ch der Öffentlichkeit zur Verfügung.»	Das NFP 68 ist abgeschlossen. Die Ergebnisse und Empfehlungen stehen zur Verfügung (5 thematische Syntheseberichte und ein Gesamtsynthese-Bericht).
1.4.1 Umweltpolitik (Boden, Wasser, Luft/Klima, Biodiversität) S. 21	Anpassung des 5. Absatzes: «... Mit der Umsetzung des AP PSM wird angestrebt, dass die Anwendung von PSM ...»	Der Aktionsplan Pflanzenschutzmittel (AP PSM) enthält keine Massnahmen, die konkret die Auswirkungen von PSM auf die Bodenfruchtbarkeit reduzieren. Da zum jetzigen Zeitpunkt zu wenig grundlegende Informationen zur den PSM im Boden vorliegen, sieht der AP PSM den Aufbau eines Monitorings von PSM-Rückständen im Boden vor. Der AP PSM kann die mit der bestehenden Formulierung postulierten positiven Auswirkungen auf den Boden nicht garantieren, so dass die Formulierung entsprechend angepasst werden muss.
2.3.4.1 Ziele und Stossrichtungen S. 37	Anpassen des letzten Absatzes: «Der Verbrauch von nicht erneuerbaren Ressourcen (fossile Energie, Phosphor etc.) soll reduziert, die nicht erneuerbare	Obwohl die Forderung, den weiteren Verlust von Boden zu reduzieren, seit Jahren im Raum steht, ging der Bodenverbrauch unvermindert weiter. Diese Formulierung ist ungenügend, um den Bodenverbrauch zu stoppen. Gerade weil die Ressource Boden nicht erneuerbar ist, muss dafür gesorgt werden, dass zukünftig der Bodenverbrauch gestoppt und nicht nur verlangsamt wird.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Ressource Boden soll bewahrt werden. Im Fokus ...»	
2.3.4.1 Ziele und Stoss- richtungen S. 37	Im Bericht wird der quantitative Bodenschutz als Ziel der AP22+ genannt, namentlich als zu reduzierender Verbrauch von nicht erneuerbaren Ressourcen. Dies wird grundsätzlich begrüsst.	Als Ziel wird ein jährlicher Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen von weniger als 800 ha genannt (Bericht, S.42). Die landwirtschaftsrechtlichen Instrumente fokussieren auf den Schutz des Kulturlandes vor Waldeinwuchs (Bericht, S.48). Desweiteren wird der SP FFF als bestehendes Instrument zum quantitativen Bodenschutz genannt. Der SP FFF befindet sich derzeit in Überarbeitung. Auch wird die 2. Etappe der Revision des RPG als Chance für einen verbesserten Kulturlandschutz genannt. Wir wünschen uns eine klare Bekennung zur Verstärkung des Kulturlandschutzes, unter anderem auch im Rahmen der landwirtschaftsrechtlichen Instrumente.
2.3.4.1 Ziele und Stoss- richtungen Box 7, S. 38	Präzisieren der Umsetzung: Festlegen von Kriterien für die Beurteilung der standortangepassten Landwirtschaft	Wir begrüssen die Aufnahme des Konzepts der standortangepassten Landwirtschaft. Zwingend darzulegen ist, wie die Bodeneigenschaften, Klimabedingungen und Topografie bei der Kulturwahl und der Höhe des Tierbesatzes berücksichtigt werden und so PSM, Dünger und Futtermittel reduziert resp. unnötig werden.
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025 Tabelle 5, S.43	Erhaltung von 26% der LN als offener Ackerfläche als Ziel der AP22+	Dies kann aus Sicht des qualitativen Bodenschutzes fragwürdig sein, da nicht alle derzeit als Acker genutzten Flächen als ackerbaulich geeignet betrachtet werden können. Wir würden daher ein qualitatives Ziel im Sinne einer Erhaltung und allenfalls einer Ausweitung des Ackerbaus an geeigneten Standorten begrüssen.
2.3.6 Ziele und Indikatoren im Zeithorizont 2022 bis 2025 Tabelle 5, S. 43 und Tabelle 6, S. 48	Der Zielwert 2025 bezüglich jährlichem Flächenverlust an LN ist auf die Hälfte, d.h. < 400 ha, zu verschärfen.	Der jährliche Flächenverlust an LN ist identisch mit dem Verlust von landwirtschaftlich nutzbarem Boden. Die noch vorhandenen Böden sind zu erhalten. Der Zielwert 2025 bezüglich jährlichem Flächenverlust an LN ist zu wenig griffig, um das angestrebte Ziel der Erhaltung der nicht erneuerbaren Ressource Boden zu erreichen, und muss daher deutlich verschärft werden.
3.1.1.3 Erweiterung Geltungsbereich LWG S. 55	Die Erweiterung auf Fische, Insekten usw. wird akzeptiert, falls die Betriebe, die solche Organismen	Solche Betriebe sind keine bodenabhängigen Betriebe und gelten als Industriebetriebe. Es sollen deshalb gleich lange Spiesse gelten für Industrie, Gewerbe wie auch für industrielle "landwirtschaftliche" Betriebe. Es darf nicht akzeptiert werden, dass weiterhin fruchtbare Böden für solche grossen neuen Hallen verloren gehen, die nicht standortgebunden sind.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	men produzieren, in die Industriezone verlagert werden.	
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis S. 72	geeigneter Bodenschutz	Der ökologische Leistungsnachweis umfasst «einen geeigneten Bodenschutz». Es muss konkretisiert werden, was damit gemeint ist oder zumindest was die Ziele des «geeigneten Bodenschutzes» sind.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis S. 72	Die Suisse-Bilanz beibehalten, weil sie die Hofdünger berücksichtigt und zusätzlich die parzellspezifische Düngung einbezieht.	Die AP22+ schlägt einen Wechsel von der Suisse-Bilanz zu einer Input-Output-Bilanz vor. Diese Input-Output-Bilanz entspricht einer Hoftorbilanz, welche die innerbetrieblichen Nährstoffflüsse im betriebseigenen Futter und in den Hofdüngern nicht abbildet. Zum einen fragen wir uns, wie der Saldo dieser Bilanz interpretiert werden soll, denn ein Betrieb mit Tieren weist unvermeidbar einen grösseren Nährstoffüberschuss auf als ein Ackerbaubetrieb. Zum anderen befürchten wir, dass mit diesem neuen Bilanztyp die Wertschätzung für die Hofdünger reduziert wird, denn ein Vorteil der Suisse-Bilanz besteht darin, dass der Landwirt/die Landwirtin die in den Hofdüngern enthaltenen Nährstoffmengen realisiert. Unseres Erachtens hat die Suisse-Bilanz ein grösseres Bewusstsein für die Hofdünger als Nährstoffressource mit sich gebracht. Zwar wird von den Landwirten in AP22+ ein emissionsarmer Umgang mit den Hofdüngern gefordert. Dabei werden insbesondere die Schleppschlauchgeräte für die Gülleausbringen erwähnt. Von grundlegender Bedeutung sind jedoch unseres Erachtens eine korrekte Kenntnis und Bemessung der Nährstoffmengen in Mist und Gülle, damit diese bedarfsgerecht ausgebracht werden können. Eine Überdüngung führt nach heutigem Kenntnisstand insbesondere für Stickstoff und Phosphor früher oder später immer zu Nährstoffverlusten in die Umwelt. Aus diesem Grund befürchten wir, dass der Wechsel auf eine Hoftorbilanz, welche die Hofdünger ausklammert, die Nährstoffemissionssituation nicht verbessern wird. Ein grosser Teil der Nährstoffverluste findet auf Parzellenebene statt. Deshalb ist unseres Erachtens ein parzellenspezifischer Düngungsplan, der sich am Nährstoffbedarf der Pflanzen orientiert, die beste Lösung. Bei dessen Erstellung können im Falle von Phosphor und Kalium auch Bodentestzahlen berücksichtigt werden. Die Summe aller eingesetzten Hofdünger muss mit dem Hofdüngeranfall im Betrieb übereinstimmen, unter Berücksichtigung der Hofdüngerstickstoffausnutzung, die bei guter landwirtschaftlicher Praxis erzielt werden kann. Ebenso

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>muss die Summe der auf den Parzellen ausgebrachten Mineral- und Recyclingdünger mit deren Gesamtmenge gemäss gesamtbetrieblicher Bilanz übereinstimmen.</p> <p>Eine weitere Möglichkeit besteht in parzellenspezifischen Bodenoberflächenbilanzen. Eine Bodenoberflächenbilanz bildet die Nährstoffzufuhr durch alle Quellen ab (Hof-, Handels-, Recyclingdünger, für Leguminosen auch symbiotische Fixierung) und stellt diese dem Nährstoffentzug durch das Erntegut gegenüber. Bei der Interpretation dieser Bilanzen können für Phosphor und Kalium auch Bodentestzahlen berücksichtigt werden. Auch dieser Bilanztyp erfordert, dass zulässige, unvermeidbare Stickstoffverluste bzw. die bei guter landwirtschaftlicher Praxis erzielbare Hofdüngerstickstoffausnutzung bekannt sind, damit die Saldi korrekt interpretiert werden können und der Vergleich mit dem Hofdüngeranfall auf dem Betrieb erfolgen kann.</p>
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis S. 73	Etablierung von risikobasierten Kontrollen; bei aufgetretener Erosion wird der gesamte Betrieb, nicht nur die Schadensparzelle überprüft.	<p>Die erwähnten, in den letzten Jahren in Kraft getretenen Vorgaben bezüglich Erosion kommen in der Praxis nur schleppend zur Anwendung. Es werden kaum risikobasierte Kontrollen durchgeführt. Die AP22+ muss die bisherigen Anstrengungen weiterführen und den konsequenten Vollzug stärken.</p> <p>Der Vollzug bezieht sich aktuell auf die jeweils von Erosion betroffene Parzelle. Tritt auf einer anderen Parzelle desselben Betriebs Erosion auf, hat dies keine unmittelbaren Konsequenzen. Bei bewirtschaftungsbedingter Erosion muss zwingend der gesamte Betrieb überprüft und in die Massnahmenpläne eingebunden werden können.</p>
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis S.73	<p>Zum Schutz des Bodens vor Verdichtungen soll eine Achslastbegrenzung bzw. eine Software zur Abklärung des Verdichtungsrisikos miteinbezogen werden.</p> <p>Um die Böden effektiv vor Verdichtung zu schützen, sind griffige Massnahmen durchzusetzen. Der Feuchtezustand des</p>	<p>Wir begrüßen es sehr, dass die Problematik der Bodenverdichtungen auf Verordnungsstufe geregelt werden soll. Die AP22+ reagiert damit auf die akute Gefährdung der Böden durch die intensive Bewirtschaftung mit schweren Maschinen.</p> <p>Dazu soll Lohnunternehmern und Landwirten eine Software zur Verfügung gestellt werden, um das Verdichtungsrisiko durch den Maschineneinsatz zu bestimmen und zu minimieren. Wir gehen davon aus, dass es sich dabei um Terranimo handelt. Die Aussicht auf den Einsatz solcher Instrumente zur Verringerung der physikalischen Bodenbelastung begrüßen wir grundsätzlich. In Bezug auf die Umsetzung ist eine praxisnahe Lösung erforderlich, welche die Betroffenen ohne erheblichen Mehraufwand einsetzen können. Wenn aber auf den Einsatz einer Software verzichtet werden darf, muss zwingend definiert werden, was mit «keine</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Bodens (gemessen als Saugspannung; www.cbar.ch) ist zwingend zu berücksichtigen.	<p>überproportionale Gefährdung» gemeint ist respektive welche maximale Achslast bei welchen Saugspannungen erlaubt ist.</p> <p>Die Tragfähigkeit der Böden ist nicht nur vom Gewicht und der Flächenpressung der landwirtschaftlichen Fahrzeuge und der Witterung abhängig, sondern in entscheidendem Masse vom Feuchtezustand des Bodens (gemessen als Saugspannung). Bei der Erarbeitung der Massnahmen auf Verordnungsstufe ist dies zwingend zu berücksichtigen.</p>
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis S. 73	Im Absatz Bodenschutz hinzuzufügen, dass die Kontrolle der Verdichtung auch beim Einsatz von Maschinen für mehrjährige Kulturen (Weinreben, Obstbau, Dauergrünland) erfolgen muss.	Verdichtungsprobleme werden bei mehrjährigen Kulturen wie Reben, aber auch auf Dauergrünland durch den Einsatz immer schwererer Maschinen beobachtet. Die Berücksichtigung der Auswirkungen dieser Kulturen auf den Schutz der Böden und ihrer Funktionen ist zwingend notwendig.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis S. 73	Aufzählung Punkt 2: Bei der Massnahme «Reinigung der Spritzgeräte auf dem Feld» muss beachtet werden, dass diese Praxis nicht zu Bodenbelastungen führen.	Zur Verhinderung des Eintrags von Pflanzenschutzmitteln (PSM) in die Gewässer bei der Reinigung der Spritzgeräte ist als Möglichkeit die effiziente Reinigung auf dem Feld vorgesehen. Dies birgt die Gefahr einer punktuellen übermässigen Belastung der Böden mit PSM. Die AP22+ hat ebenso zum Ziel, die Böden und ihre Fruchtbarkeit zu erhalten. Aus diesem Grund sind in den einschlägigen Vollzugshilfen Massnahmen betreffend der fachlich korrekten Durchführung dieser Reinigung zu definieren, die die Gefahr einer Bodenbelastung ausschliessen.
3.1.3.5 Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge S. 79	<p>Antrag auf Erhalt oder Ausbau der Beiträge für schonende Bodenbearbeitung</p> <p>Die bisherigen Ressourceneffizienzbeiträge (REB, z.B. Beiträge für schonende Bodenbearbeitung; 2015: 15 Mio. Fr.) sollen umgestaltet werden.</p>	<p>Die Beiträge für Einzelmassnahmen sollen in Produktionssystembeiträge (Art. 75 LwG) umgelagert werden. Dies umfasst auch die Ressourceneffizienzbeiträge (REB) für die schonende Bodenbearbeitung, welche in Beiträge für den umweltschonenden Ackerbau umgelagert werden.</p> <p>Die Umgestaltung der Direktzahlungen im Sinne einer administrativen Vereinfachung und die Verschärfung der Cross-Compliance wird begrüsst. Materiell fordern wir mindestens einen Erhalt oder einen Ausbau der Beiträge für die schonende Bodenbearbeitung und insbesondere für deren positive Wirkung auf den landwirtschaftlich genutzten Boden.</p>

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträge tragen mit den gesetzlichen Anforderungen und dem ÖLN wesentlich zur Erreichung ökologischer Ziele bei. Der Humusgehalt als entscheidender Faktor für die Bodenstruktur, die Nährstoffnachlieferung und den Wasserhaushalt wird durch die bestehenden Anreize jedoch nicht genügend berücksichtigt.
3.1.3.7 Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft S. 84	Stellenwert Boden in der regionalen landwirtschaftlichen Strategie	Die Umgestaltung der Direktzahlungen unter Berücksichtigung regionaler natürlicher Voraussetzungen wird begrüsst. Materiell fordern wir, dass der Boden als natürliche Ressource in der regionalen landwirtschaftlichen Strategie einen hohen Stellenwert erhält. Insbesondere sollen keine Projekte gefördert werden, welche einen negativen Einfluss auf den Boden (VBBö, FFF-Verlust, Verdichtungen, Erosion) entfalten können.
3.1.5.2 Landwirtschaftliche Forschung S. 90		Die Praxis braucht neues Wissen, neue Techniken und neue Massnahmen. Wir verlangen daher, dass die Forschung mindestens im selben Masse wie bisher unterstützt wird.
3.1.9.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) S. 100	Wir lehnen die Verbrennung von Hofdüngern strikte ab.	Mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung wird dem Boden stetig organische Substanz entnommen. Wird dieser Austrag nicht kompensiert, verlieren die Böden organische Substanz und als Folge wird die Bodenfruchtbarkeit empfindlich gestört. Hofdünger ist eine wichtige Quelle für die Rückführung von organischer Substanz in die Böden. Die AP22+ verfolgt ausdrücklich das Ziel «Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit» (Kap. 2.3.4.1, S. 37). Das Abführen von Hofdüngern in die Verbrennung widerspricht diesem Ziel diametral. Die Hofdünger sind zwingend auf die Böden zurückzuführen.
6.2 Verhältnis zu Strategien des Bundesrates S. 152	hinzufügen der «Bodenstrategie Schweiz»	Die im Dokument erwähnte «Bodenstrategie Schweiz» muss auch in der Liste «Verhältnis zu Strategien des Bundesrates» erscheinen. Der Boden ist eine nicht erneuerbare Ressource von grosser Bedeutung, und die Strategie sieht eine nachhaltige und integrale Bewirtschaftung dieser Ressource vor.
3.1.10 Erläuterungen zum Gesetzesentwurf	Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen zur Strukturverbesserung (Art. 87-104 LwG) sollen	Die Neuorganisation des Strukturverbesserungsartikels im Sinne einer Erhöhung der Transparenz wird begrüsst. Materiell fordern wir eine Berücksichtigung der natürlichen Ressourcen

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Tabelle 13, S. 111	überarbeitet werden.	<p>(inkl. Boden und Wasser) beim Entscheid, ob eine Strukturverbesserungsmassnahme im Bereich Boden- und Wasserhaushalt unterstützt werden soll. Dies auch hinsichtlich der erwarteten Auswirkungen des Klimawandels auf die saisonale Wasserknappheit und den Bewässerungsbedarf der landwirtschaftlichen Kulturen. Zudem sollen auch Strukturverbesserungsmassnahmen eine standortangepasste Bewirtschaftung fördern. So ist es nicht sinnvoll, tiefgründige Böden mit einer grossen Wasserspeicherfähigkeit oder stark verdichtete Böden ohne eine deutliche Verbesserung der Bodenstruktur zu bewässern.</p> <p>In Tabelle 12 (Bericht, S. 110) fehlt unseres Erachtens eine Massnahmenkategorie, die durch den Bund unterstützt werden soll: Die Sanierung von bereits anthropogen stark geschädigten Böden. Vielerorts gibt es Flächen, deren Bodeneigenschaften zum Beispiel durch bauliche Aktivitäten gegenüber dem Ausgangszustand deutlich verschlechtert wurden. Solche Flächen sollen für die landwirtschaftliche Produktion aufgewertet werden können. Daher soll unter «Als Meliorationen gelten» auch «Bodenverbesserungen» aufgeführt werden, welche insbesondere hinsichtlich der Kompensationspflicht von beanspruchten Fruchtfolgeflächen an Wichtigkeit zunehmen.</p>